



Satzung der Stadt Riedenburg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung - FWGS)

Die Stadt Riedenburg erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) ¹Die Stadt Riedenburg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

²Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

³Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

- (2) ¹Die Stadt Riedenburg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Schlauchwerkstatt/Schlauchwaschanlage.

²Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) ¹Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. ²Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. ³Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 05.11.2007 außer Kraft.

Riedenburg, den 23.05.2022

gez.

Thomas Zehetbauer
Erster Bürgermeister

Satzung der Stadt Riedenburg über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren

Anlage Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	pro km
a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,30 €
b) einen Kommandowagen KdoW	1,57 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	3,07 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	8,28 €
e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	4,58 €
f) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,32 €
g) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	14,58 €
h) eine Drehleiter DLK 23/12	10,72 €
i) einen Gerätewagen Logistik GW-L2	3,58 €
j) einen Anhänger für das Mehrzweckboot	1,31 €
k) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	9,10 €

2. Ausrückestundenkosten

¹Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. ²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - für	je Stunde
a) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	35,95 €
b) einen Kommandowagen KdoW	39,73 €
c) ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	305,19 €
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8	337,83 €

e) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	187,45 €
f) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	254,92 €
g) ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	251,78 €
h) eine Drehleiter DLK 23/12	803,02 €
i) einen Gerätewagen Logistik GW-L2	289,00 €
j) ein Mehrzweckboot MZB	199,42 €
k) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	311,58 €

3. Personalkosten

¹Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. ²Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von 21,04 € berechnet.

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Stunde der jeweils gültige Stundensatz gem. § 11 Abs. 5 AVBayFwG erhoben.

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für jede An- und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.